



Mischen Sie mit !

Steigen Sie ein !

DIE GENERATION 60+ IST GEFRAGT

Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG)



Grußwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Seniorenmitwirkung hat in Hamburg eine lange Tradition. 2012 wurde diese durch das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz noch einmal deutlich gestärkt. Mit dem Gesetz bietet Hamburg gute Rahmenbedingungen für eine effektive Interessenvertretung. Denn Seniorinnen und Senioren sind Experten in eigener Sache. Gerade im Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen, die wir aktuell und in den nächsten Jahren erleben, kommt der Teilhabe und Teilnahme älterer Menschen in allen Bereichen des Lebens eine hohe Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass Seniorinnen und Senioren ihre Erfahrungen und Vorstellungen einbringen, damit wir gemeinsam die Voraussetzungen für ein gutes Älterwerden in Hamburg gestalten.

Die erste Amtszeit nach dem neuen Seniorenmitwirkungsgesetz endet am 31. März 2017 und die Seniorenvertretungen werden 2017 neu gebildet. Jede Hamburgerin und jeder Hamburger im Alter von mindestens 60 Jahren kann sich beteiligen. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund sind dabei ausdrückliche Ziele des Gesetzes. Nutzen Sie die Gelegenheit und engagieren Sie sich gemeinsam mit anderen Menschen, speziell für die Belange der Hamburger Seniorinnen und Senioren. Die Themen sind vielfältig und betreffen so gut wie alle Bereiche des Lebens, von Wohnen und Verkehr über Kultur und Bildung bis hin zu Gesundheit und Pflege.

In dieser Broschüre finden Sie neben dem Gesetzestext und den Erläuterungen die wichtigsten Informationen darüber, wie Sie mitwirken können, welche Aufgaben auf Sie warten und an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

Ihre

Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin der Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger Hamburgs
der Generation 60+,

wir haben das große Glück, einer Generation von Menschen anzugehören, die gesund älter wird als jede Generation in der Vergangenheit.

Unsere Zahl steigt ständig. Damit verändert sich die Struktur der Gesellschaft.

Die Bedürfnisse der Älteren, ihr Wunsch nach Teilhabe am sozialen Leben, nach Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse, müssen berücksichtigt werden. Um der Generation 60+ ein Forum zu geben, sich Gehör zu verschaffen, wurde das Seniorenmitwirkungsgesetz verabschiedet. Es regelt, wie die Seniorenvertretungen in Hamburg gebildet werden und wie sie bei Behörden und Politik ihre Anliegen, Vorstellungen und Ansprüche geltend machen können.

Dies ist eine gute, zukunftsorientierte Regelung.

Wir sind froh, dabei mithelfen zu können, auf klar strukturierter Basis das Leben vieler Menschen verbessern zu können. Dabei sind wir offen für Weiterentwicklungen und Änderungen. Aber der Anfang ist gemacht.

Ihre

Brita Schmidt-Tiedemann
Vorsitzende des Landes-Seniorenbeirates Hamburg



Inhalt:

Grußworte

Einleitung	8 ■
1. Überblick	8 ■
2. Die Seniorendelegiertenversammlungen	11 ■
3. Die Bezirks-Seniorenbeiräte (BSB).....	15 ■
4. Der Landes-Seniorenbeirat (LSB)	19 ■
5. Unterstützung der Seniorenvertretungen	22 ■
6. Aufbau der Seniorenvertretungen im Schaubild	23 ■
7. Zeitplan	24 ■
8. Weitere Auskünfte	25 ■

Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz – HmbSenMitwG

Gesetzestext	26 ■
Erläuterungen	38 ■
Impressum	69 ■

EINLEITUNG

1. Überblick

Mitwirken auf Grundlage des neuen Gesetzes

Seit über 30 Jahren gibt es in Hamburgs Bezirken und auf Landesebene eine ehrenamtliche Interessenvertretung der älteren Generation. Grundlage für die Seniorendelegiertenversammlungen, die Bezirks-Seniorenbeiräte und den Landes-Seniorenbeirat war bisher eine Senatsanordnung von 1979.

Nutzen Sie die Chancen, sich zu engagieren!


2013 wurden die Seniorenvertretungen erstmals auf der Grundlage des neuen Seniorenmitwirkungsgesetzes gebildet. Dieses Gesetz ist von der Hamburgischen Bürgerschaft im Oktober 2012 beschlossen worden. Die erste Amtszeit der Seniorenvertretungen nach dem Seniorenmitwirkungsgesetz begann am 1. April 2013 und endet am 31. März 2017. Am 1. April 2017 beginnt die neue Amtszeit. Das Seniorenmitwirkungsgesetz baut auf den bestehenden Strukturen auf und erweitert die Möglichkeiten, sich zu beteiligen, um neue Zugangswege zu den Seniorenvertretungen.

Wer kann in der Seniorenvertretung mitarbeiten?

- Jeder, der über 60 Jahre alt ist und
- mit Hauptwohnung in Hamburg gemeldet ist.
- Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich zur Mitarbeit eingeladen.

Was bietet Ihnen diese Broschüre?

Das Seniorenmitwirkungsgesetz und dessen ausführliche Erläuterung sind in der Broschüre abgedruckt. Sie stellen die Grundlage für die Arbeit der Seniorenvertretungen dar. Die Broschüre dient dazu, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise verständlich zu erklären und zu verdeutlichen. Daher ist dem Gesetz und



den Erläuterungen ein Einleitungsteil vorangestellt, der im Überblick über die neue Rechtslage informiert.

Wer sich für die Funktionsweisen und Einflussmöglichkeiten der Hamburger Seniorenvertretungen interessiert, findet in dieser Broschüre die Antworten. Ansprechpartnerinnen und -partner für weitergehende Fragen sind am Ende des Einleitungsteils aufgeführt.

Vom Erfahrungsschatz der Älteren profitieren alle

Die älteren Menschen in unserer Stadt tragen sehr viel zum guten Zusammenleben von Jung und Alt bei. Sie übernehmen Ehrenämter, engagieren sich in Vereinen oder in der Nachbarschaft und kümmern sich um die Enkelkinder. Sie unterstützen hilfebedürftige Freunde und pflegen kranke Angehörige. Die Generation 60+ hat viel zu bieten: Von ihrem Wissen, ihrer Lebenserfahrung und ihren Fähigkeiten profitieren wir alle.

Wer Anteil an den Veränderungen in der Stadt nimmt und das Lebensumfeld mitgestalten möchte, sollte über ein Engagement in der Seniorenvertretung nachdenken. Der Erfahrungsschatz aus lebenslangem Lernen wird gebraucht. Anstatt manche Entwicklungen nur zu kritisieren, kann man hier Einfluss nehmen und an Verbesserungen mitarbeiten. Gesellschaftliche Themen mit Interesse zu verfolgen und sich an Diskussionen zu beteiligen, macht Freude. Denn es lohnt sich, gerade im Rentenalter ohne berufsbedingte Kontakte im Austausch mit anderen zu stehen. Man selbst bekommt dabei viele neue Impulse und Anregungen.

Die Mitarbeit in den Seniorenvertretungen bringt viele neue Impulse.

Die Vielfalt widerspiegeln

Das Seniorenmitwirkungsgesetz verankert die Mitwirkungsrechte der Älteren und zielt darauf ab, Seniorinnen und Senioren aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben in Hamburg zu beteiligen. Dabei soll die Interessenvertretung der über 60-Jährigen die Vielfalt widerspiegeln, die auch

diese Altersgruppe kennzeichnet. Hinsichtlich sozialer Absicherung, Gesundheitszustand, Bildung, Herkunft und vieler weiterer Aspekte sind die Lebenslagen der Älteren sehr unterschiedlich. Wenn die in den Seniorenvertretungen engagierten Frauen und Männer in dieser Hinsicht ein breites Spektrum abgeben, fühlen sich auch besonders viele Ältere von ihnen vertreten.

Daher bestimmt das Gesetz, dass von den Mitgliedern in den Seniorenbeiräten

- jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer sein müssen,
- mindestens eine Frau und ein Mann einen Migrationshintergrund haben,
- die Interessen von älteren Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

Die Übernahme einer Aufgabe in den Seniorenvertretungen ist bürgerschaftliches Engagement. Die Seniorenbeiräte üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus.

Worum kümmern sich die Seniorenvertretungen?

Großes Spektrum an Themen und Arbeitsbereichen

Sie vertreten die Interessen der Generation 60+ bei den Bezirksämtern und den Behörden der Stadt. Wenn Seniorinnen und Senioren von Planungen und Vorhaben der Verwaltung betroffen werden, sind die Seniorenbeiräte immer anzuhören und deren Vorschläge zu prüfen. An Beratungen in Ausschüssen der Bezirksversammlungen nehmen Beiratsmitglieder teil. Sie haben hier Rederecht. Die Seniorenvertretungen können auch eigene Projekte entwickeln.

Die Themen und Arbeitsfelder, die Anliegen der Senioren betreffen, sind vielfältig:

- Barrierefreiheit in der Stadt
- Wohnen im Alter
- Qualität der Pflege
- Gesundheitsvorsorge
- Verbraucherschutz

- Teilhabe an Bildung und Kultur
- Zusammenleben der Generationen
- und viele Aspekte mehr ...

Ein gutes Beispiel, was erreicht werden kann, ist der mittlerweile beschleunigte Umbau der U-Bahnstationen, die noch keinen Fahrstuhl haben. Jahrelang haben sich die Seniorenvertretungen für Barrierefreiheit im Nahverkehr eingesetzt; nun geht es zügig voran.

Die Information der Öffentlichkeit ist eine Kernaufgabe der Seniorenbeiräte. Dazu zählen Pressearbeit, der Internetauftritt www.lsb-hamburg.de, Broschüren und Veranstaltungen, die sich vor allem an die Generation 60+ wenden.

Öffentlichkeitsarbeit ist eine zentrale Aufgabe.

Nachfolgend werden die Seniorenvertretungen, d. h. die Seniorendelegiertenversammlungen, die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat im Einzelnen vorgestellt.

2. Die Seniorendelegiertenversammlungen

Die Interessenvertretung der Generation 60+ hat ihre demokratische Basis in den sieben Hamburger Bezirken. In Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Harburg, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Wandsbek werden Seniorendelegiertenversammlungen gebildet, die mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Wie können Sie Delegierte/Delegierter werden?

Das Seniorenmitwirkungsgesetz sieht zwei Zugangswege zu den Seniorendelegiertenversammlungen vor:

- Sie gehören einer im Bezirk aktiven Gruppe oder Organisation an. Dann können Sie sich als deren Vertreter/-in in die Seniorendelegiertenversammlung entsenden lassen.
- Auch ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation können Sie Delegierte oder Delegierter werden. Dazu brauchen Sie die Unterstützung von mindestens 20 weiteren, im Bezirk wohnenden Senioren.

Welche Gruppen und Organisationen können Delegierte benennen?

Das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten zu benennen, haben Gruppen und Organisationen, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen:

Das sind die Kriterien.

- In ihnen engagieren sich Seniorinnen und Senioren.
- Sie wenden sich mit einem regelmäßigen Angebot an die Älteren im Bezirk. ‚Regelmäßig‘ ist dabei ein Angebot, das im Jahresdurchschnitt mindestens einmal monatlich gemacht wird.

Auf welchem Wege die delegierte Person bestimmt wird, ist den Gruppen und Organisationen überlassen. Hierzu beinhaltet das Gesetz keine Vorgaben.

Berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Seniorendelegiertenversammlung zu entsenden, sind beispielsweise:

„**Gruppen**“ mit regelmäßigen Angeboten für Ältere wie z.B.

- Seniorentreffs
- Bildungs- und Kulturgruppen (z.B. Chöre)
- Nachbarschaftstreffs
- Seniorenkreise von Kirchengemeinden
- Mieter/-innen von Seniorenwohnanlagen
- Freundeskreise und Wohnbeiräte von Wohn- und Pflegeeinrichtungen

„**Organisationen**“ haben zudem eine eigene Rechtspersönlichkeit und Mitglieder im rechtlichen Sinne. Gemeint sind z.B.

- Wohlfahrts- und Sozialverbände
- Gewerkschaften
- Sportvereine
- Bürgervereine
- Kirchengemeinden / Religionsgemeinschaften
- Migrantenorganisationen
- politische Parteien

Delegiert werden als Einzelperson mit 20 Unterstützern

Wer in der Seniorendelegiertenversammlung mitwirken möchte, braucht dazu die Unterschrift von mindestens zwanzig über 60-Jährigen, die im selben Bezirk wohnen. In der Unterstützerliste müssen die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Unterstützer aufgeführt sein. Wer einen Vordruck dieser Liste verwenden möchte, erhält ihn bei den Bezirksämtern und im Internet.

Gruppen und Organisationen müssen ihre Delegierten bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der neuen Amtszeit an das Bezirksamt gemeldet haben. Einzelpersonen müssen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Unterstützerliste beim Bezirksamt abgeben haben. 2017 endet die Meldefrist am 18. Februar 2017.

**Bitte beachten
Sie die Melde-
frist!**

Wie wird die Seniorendelegiertenversammlung gebildet?

Das Bezirksamt schreibt alle dem Amt bekannten Gruppen und Organisationen an, damit diese eine Delegierte bzw. einen Delegierten fristgerecht benennen. Weitere Gruppen und Organisationen im Sinne des Gesetzes, die nicht angeschrieben wurden, sollten sich beim Amt melden. Öffentlichkeitsarbeit stellt sicher, dass auch an Seniorenarbeit interessierte Einzelpersonen von dem Recht erfahren, mit Unterstützerliste in die Delegiertenversammlung einzuziehen. Ab Mitte Februar prüft das Amt die Zulässigkeit der Meldungen.

Bis zum 13. April 2017 findet die konstituierende Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung statt. Es wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt sowie bis zu zwei Stellvertreter/-innen.

Delegierte können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die entsendende Gruppe oder Organisation ist berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

Aufgaben und Arbeitsweise der Seniorendelegiertenversammlung

- Auf der ersten Sitzung wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates (BSB) in geheimer Wahl. Vorstandsmitglieder der Delegiertenversammlung können nicht in den BSB gewählt werden. Die/der Vorsitzende/-r der Delegiertenversammlung nimmt mit beratender Stimme an den BSB-Sitzungen teil, so dass der Informationsfluss und eine enge Abstimmung zwischen den beiden Seniorenvertretungen im Bezirk sichergestellt sind.

Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

- Die Versammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht, jedoch Rederecht, wenn die Versammlung dies beschließt. Die Öffentlichkeit ist bereits in den vorangegangenen Amtszeiten in aller Regel eingeladen worden. Das neue Gesetz schreibt diese Praxis nun ausdrücklich fest.
- Wenn grundsätzliche Planungen und Vorhaben anstehen, die die Interessen der Senioren berühren, soll der BSB dem Vorstand die Einberufung der Delegiertenversammlung vorschlagen. So soll gewährleistet werden, dass möglichst viele Ältere daran beteiligt werden.

In den vorangegangenen Amtszeiten fanden gutbesuchte, öffentliche Delegiertenversammlungen zu ganz unterschiedlichen Themen statt. Beispielsweise ging es um die Nahversorgung in den Wohnquartieren, um die Verbesserung der Verkehrssicherheit oder um Hilfen bei Sucht im Alter. Meist hielten Experten zu den Themen Impulsvorträge, woran sich lebhaftere Diskussionen mit Delegierten und Gästen anschlossen.

3. Der Bezirks-Seniorenbeirat

In jedem Bezirk vertritt ein Bezirks-Seniorenbeirat (BSB) die Interessen der Generation 60+ in der Öffentlichkeit, bei der Verwaltung und bei den Bezirkspolitikern. Der BSB berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt. Er nimmt Stellung zu Vorhaben, von denen die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren betroffen sind.

Wer kann Mitglied im Bezirks-Seniorenbeirat werden?

Jede und jeder Delegierte kann für den BSB kandidieren und sich zur Wahl stellen. 11 BSB-Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung gewählt. Zusätzlich können die gewählten BSB-Mitglieder bis zu acht weitere Personen auswählen, die anschließend das Bezirksamt beruft. Die berufenen BSB-Mitglieder brauchen nicht Delegierte zu sein, müssen jedoch im betreffenden Bezirk wohnen und über 60 Jahre alt sein.

Wahl der
BSB-Mitglieder

BSB wählt weitere
Mitglieder aus

Diese Regelung ermöglicht es, mehrere Ziele und Vorgaben des Gesetzes hinsichtlich der Zusammensetzung des BSB zu erreichen:

- Im BSB soll sich die Vielfalt der Lebenssituationen und Erfahrungen der Älteren widerspiegeln.
- Frauen und Männer müssen zu jeweils mindestens 40 Prozent im BSB vertreten sein.
- Mindestens zwei BSB-Mitglieder, eine Seniorin und ein Senior, haben einen Migrationshintergrund.

Damit der BSB immer aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besteht – das ist bei Abstimmungen sinnvoll –, können zwei, vier, sechs oder acht Personen berufen werden. Entscheidend ist, dass die genannten Vorgaben erreicht und eingehalten werden. Sollten diese Kriterien bereits mit den 11 gewählten BSB-Mitgliedern erfüllt werden, kann auf zusätzliche Berufungen auch verzichtet werden.

- Die gewählten BSB-Mitglieder müssen sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Berufungsvorschläge einigen. Formal beruft sie dann danach die Bezirksamtsleitung. Sollte ein solcher Beschluss nicht oder nur teilweise zustande kommen, beruft das Amt die erforderlichen Mitglieder.

Die Fülle an Themen und Sachverhalten, die eine Beteiligung der Seniorenvertretung erfordern, ist in den letzten Jahren sehr angestiegen. Daher macht es Sinn, im BSB eine höhere Anzahl Mitglieder zu vereinen, so dass arbeitsteilig und mit den entsprechenden Kompetenzen einzelner Mitglieder die Themenfelder bearbeitet werden können.


Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus, rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung diejenige Person nach, die bei der BSB-Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erhalten hatte. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt.

Aufgaben und Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

**Beratung und
Öffentlichkeitsarbeit
sind Kernaufgaben.**

Der BSB fördert aktiv die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe und Mitwirkung der Senioren – so bestimmt das neue Gesetz die vorrangige Aufgabe der Beiräte. Das geschieht, in dem sie beispielsweise Seniorengruppen und -organisationen beraten und unterstützen. Dazu zählen auch Schulungen zur Bildung von Wohnbeiräten in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Zu den Kernaufgaben gehört die Öffentlichkeitsarbeit, um die Senioren im Bezirk über Entwicklungen bei seniorenrelevanten Themen und über die Arbeit des BSB zu informieren. Das kann mit gedruckten Infomedien, über Pressearbeit und Internet oder auf Diskussionsveranstaltungen geschehen. Um zu erfahren, wo den Älteren „der Schuh drückt“, können Sprechstunden angeboten werden.



Interessierte Seniorinnen und Senioren können auf Initiative des BSB an einzelnen Projekten befristet mitarbeiten, auch wenn sie nicht Mitglied im BSB sind. Auf diese Weise wird es zum Beispiel einzelnen Mitgliedern der Delegiertenversammlung ermöglicht, ihr Fachwissen und Engagement in die Arbeit zu bestimmten Themen einzubringen und den Beirat als Berater zu unterstützen.

Beratung der Bezirksversammlung und des Bezirksamts

Eine zentrale Aufgabe des Bezirks-Seniorenbeirats besteht in der Beratung der Bezirksversammlung und des Bezirksamts zu allen Belangen, die die ältere Generation betreffen. Um diesen Auftrag wahrnehmen zu können, sind die erforderlichen Rechte im Seniorenmitwirkungsgesetz festgelegt. Es sind die bereits bewährten Rechte auf Anhörung, Auskunft und Prüfung von Vorschlägen. Wird den Anregungen und Vorschlägen des BSB nicht zugestimmt, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Wenn Planungen des Bezirksamts entscheidungsreif sind, ist der BSB zu informieren und zu einer Stellungnahme aufzufordern. Auf die parlamentarischen Beratungen kann der BSB in den Ausschüssen der Bezirksversammlung Einfluss nehmen. Die dort vertretenen BSB-Mitglieder haben Rederecht, können die Standpunkte und Forderungen der Seniorenvertretung darlegen und um deren Berücksichtigung bei den Abgeordneten werben.

**Einfluss nehmen
auf Basis fest-
gelegter Rechte**

Mindestens alle zwei Jahre unterrichtet der BSB das Bezirksamt und die Bezirksversammlung schriftlich über seine Tätigkeit. Auch die Berichtspflicht dient dem Ziel, den Informationsaustausch mit der Verwaltung und den Abgeordneten im Bezirk beständig zu führen und zu vertiefen.

Arbeitsweise des Bezirks-Seniorenbeirats

Die konstituierende Sitzung des BSB findet innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit statt, also 2017 bis spätestens 12. Mai. Dazu müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, dass mindestens jeweils 40 Prozent der Mitglieder Frauen und Männer sind sowie mindestens zwei Personen einen Migrationshintergrund haben. Ist dies nicht der Fall, werden sich die 11 von der Seniorendelegiertenversammlung gewählten BSB-Mitglieder bereits vorher treffen und die erforderlichen zusätzlichen Mitglieder auswählen.

Vorstandswahl Der Bezirks-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand des Bezirks-Seniorenbeirates. Jeder der sieben Bezirks-Seniorenbeiräte wählt aus seinen Reihen auch eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landes-Seniorenbeirat.

Der BSB gibt sich eine Geschäftsordnung. Gelebte Praxis ist seit vielen Jahren, dass die Bezirks-Seniorenbeiräte mindestens einmal im Monat tagen. Zum Turnus der Sitzungen macht das neue Gesetz keine Vorgaben. Denn der BSB gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die auch zu diesem Punkt Regelungen treffen wird. Neben den regelmäßigen Plenums- und Vorstandssitzungen des BSB kann es projektbezogene Arbeitsgruppen geben, in denen auch Seniorinnen und Senioren mitarbeiten können und sollen, die nicht Mitglied des BSB sind.

4. Der Landes-Seniorenbeirat

Der Landes-Seniorenbeirat (LSB) ist die Interessensvertretung der Generation 60+ auf der gesamtstädtischen Ebene. Er unterstützt und berät den Senat und die Behörden bei den die Älteren betreffenden Vorhaben und Angelegenheiten. In der Öffentlichkeit ist er das Sprachrohr der in Hamburg lebenden Seniorinnen und Senioren.

Wie setzt sich der Landes-Seniorenbeirat zusammen?

Der LSB besteht wie bisher aus 15 Beiratsmitgliedern, die alle in Hamburg wohnen und über 60 Jahre alt sein müssen. Je ein Mitglied wird von den sieben Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt. Zwei weitere Mitglieder, eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund, werden vom Integrationsbeirat vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde berufen. Diese neun feststehenden LSB-Mitglieder haben dann mit einem Beschluss, der eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert, weitere sechs Mitglieder zu berufen.

Sinn und Ziel der zusätzlichen Berufungen bestehen darin, in der Zusammensetzung des Landes-Seniorenbeirates ein möglichst großes Spektrum der unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerzuspiegeln. Auch ist zu beachten, dass Frauen und Männer zu mindestens 40 Prozent im Gremium vertreten sind. Mit den berufenen, fachkundigen Beiratsmitgliedern sollen weitere Kompetenzen im LSB eingebunden werden, die bei der Fülle der anstehenden Aufgaben sehr von Vorteil sind.

Die Berufungen sollen für mehr Vielfalt sorgen.

Kommt eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Berufungsvorschläge nicht oder nur teilweise zu Stande, beruft der Präses der zuständigen Behörde die erforderlichen Mitglieder. Scheidet ein LSB-Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, wählt der betreffende Bezirks-Seniorenbeirat ein neues Mitglied in den LSB bzw. schlägt der Integrationsbeirat ein neues Mitglied zur Berufung vor. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds entscheidet der LSB über die Nachberufung.

Aufgaben und Rechte des Landes-Seniorenbeirats

Der LSB fördert aktiv die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe und Mitwirkung der Generation 60+. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die bezirksübergreifende Bedeutung haben. Dies geschieht auf Landesebene unter anderem durch die Mitarbeit von LSB-Mitgliedern in einer Vielzahl von Arbeitskreisen und Ausschüssen von Institutionen und Organisationen, wie z.B. beim Hamburger Verkehrsverbund (HVV) oder der Volkshochschule. Der LSB arbeitet eng mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zusammen.

Zu den Kernaufgaben des LSB zählt die Öffentlichkeitsarbeit, um nützliche Informationen sowie eigene Standpunkte bekannt zu machen. Mit der Herausgabe von Faltblättern und Broschüren verbindet sich zumeist eine Ratgeberfunktion für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, wie z.B. beim „Senioren Kulturführer Hamburg“ und dem Heft „Wie finde ich das passende Pflegeheim?“ Auch organisiert der LSB Info- und Diskussionsveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, beispielsweise zu Themen wie Altersarmut und Barrierefreiheit der Infrastruktur.

Beratung des Senats und der Behörden

Wahrnehmung der Rechte des LSB

Bei dieser zentralen Aufgabe entsprechen die Rechte des LSB denen der Bezirks-Seniorenbeiräte. Von den Fachbehörden und Senatsämtern ist der LSB zu grundsätzlichen Belangen, die die ältere Generation betreffen, anzuhören. Der LSB kann die Initiative ergreifen und seinerseits um Auskunft nachsuchen. Seine Vorschläge sind von den Behörden zu prüfen. Bei Ablehnung hat der LSB ein Anrecht, eine Begründung zu erhalten. Bei Senatsvorlagen, die für Senioren bedeutsam sind, wird dem LSB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Arbeitsweise des Landes-Seniorenbeirats

Die konstituierende Sitzung des LSB findet innerhalb von 12 Wochen nach Beginn der Amtszeit statt, 2017 bis spätestens 23. Juni. Vorher treffen sich die sieben von den Bezirks-Seniorenbeiräten benannten und die zwei vom Integrationsbeirat vorgeschlagenen Mitglieder, um sechs weitere Seniorinnen und Senioren in den LSB zu berufen. Dabei beachten sie, dass mindestens jeweils 40 Prozent der Mitglieder Frauen und Männer sind.

In der konstituierenden Sitzung wählt der LSB aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder in den LSB-Vorstand.

Der Landes-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt darin unter anderem fest, in welchem Zeitintervall die regelmäßigen Plenums- und Vorstandssitzungen stattfinden und wie die laufende Arbeit organisiert wird. Dabei geht es auch um die Frage, wie weitere Mitglieder der Bezirks-Seniorenbeiräte zu bestimmten Themen und Sachfragen in die Beratungen auf Landesebene eingebunden werden. Bislang bestehen dazu beim LSB mehrere Fachgruppen, die sich alle zwei Monate treffen. Auch ist es möglich, zu aktuellen Fragestellungen Projektgruppen einzurichten, die befristet Konzepte oder Empfehlungen erarbeiten. In solchen kurzfristig zusammenkommenden Teams können auch Senioren eingebunden werden, die nicht in einer Seniorenvertretung tätig sind.

Projektgruppen können den LSB wirksam unterstützen.

5. Unterstützung der Seniorenvertretungen

Das Seniorenmitwirkungsgesetz legt fest, wie die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertretungen bei ihrer Arbeit von den Bezirksämtern bzw. der zuständigen Behörde unterstützt werden:

Die Seniorendelegiertenversammlungen, die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat bekommen

- feste Ansprechpartner/-innen im Bezirksamt bzw. in der Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats,
- organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung ihrer Sitzungen, z.B. bei den Einladungen und dem Versand von Unterlagen und Protokollen, sowie durch Sicherstellung geeigneter Räume für Sitzungen und Besprechungen. Notwendige Büromaterialien werden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zur Verfügung gestellt.

Für die Seniorenbeiräte sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Unterstützung sichergestellt:

- Das Bezirksamt bzw. die Behörde tragen die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben der Seniorenbeiräte. Das betrifft insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit der Beiräte, um z.B. Veranstaltungen und Infoschriften realisieren zu können.
- Einstiegsschulung für die Seniorenbeiratsmitglieder und Qualifizierungen, etwa durch Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen
- Aufwandspauschale für Seniorenbeiratsmitglieder
- Für Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund steht in der Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats zusätzlich eine Ansprechpartnerin mit eigenem Migrationshintergrund zur Verfügung.

6. Der Aufbau der Hamburger Seniorenvertretungen

Landes-Seniorenbeirat

- 7 Vertreter/innen der Bezirks-Seniorenbeiräte,
- eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund auf Vorschlag des Integrationsbeirats,
- 6 von den anderen LSB Mitgliedern berufene überbezirklich aktive Senioren

Bezirks-Seniorenbeiräte

- 11 gewählte Delegierte
- Ggf. bis zu 8 berufene Mitglieder
- In jedem Beirat eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund

Seniendelegiertenversammlungen in den Bezirken

Gruppen

wie z.B.:
Seniorentreffs,
Bildungs- und
Kulturgruppen,
Nachbarschafts-
treffs, Senioren-
kreise von Kir-
chengemeinden,
Mieter/-innen von
Seniorenwohn-
anlagen

Organisationen

wie z.B.:
Wohlfahrts- und
Sozialverbände,
Gewerkschaften,
Sportvereine,
Bürgervereine,
Migrantenorgani-
sationen, politische
Parteien, Religions-
gemeinschaften

Einzel- personen,

die von mindes-
tens 20 weiteren
Senioren unter-
stützt werden

7. Zeitplan für die Bildung der Seniorenvertretungen

Für die alle vier Jahre stattfindende Neubildung der Delegiertenversammlungen und Neuwahl der Seniorenbeiräte gibt das neue Gesetz den Ablauf und die Fristen vor. Die Fristen bemisst das Gesetz in Wochen; im Folgenden die genauen Daten in 2017:



Anfang Januar 2017

Die Bezirksamter schreiben alle bekannten Gruppen und Organisationen an und informieren über das Recht, eine oder einen Delegierte/n zu benennen. Über die Öffentlichkeitsarbeit werden Einzelpersonen ermuntert, sich mit einer Unterstützerliste als Delegierte/r zu melden.



Bis 18. Februar 2017

Die Meldung der Delegierten beim Bezirksamt muss sechs Wochen vor Beginn der neuen Amtsperiode erfolgt sein.



1. April 2017

Die neue Amtsperiode der Seniorenvertretungen beginnt.



Bis 13. April 2017

Konstituierende Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung in jedem Bezirk. 11 Personen aus ihrer Mitte werden in den Bezirks-Seniorenbeirat (BSB) gewählt.



Bis 12. Mai 2017

Konstituierende Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirates: Bis zu 8 weitere BSB-Mitglieder können ausgewählt werden, danach Wahl des BSB-Vorstands.



Bis 23. Juni 2017

Konstituierende Sitzung des Landes-Seniorenbeirates und Wahl des LSB-Vorstands. Vorher: Die 7 BSB-Vertreter sowie eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund berufen 6 weitere LSB-Mitglieder.

8. Hier gibt es weitere Auskünfte

Weitere Informationen zur Neubildung der Seniorenvertretungen, zum Delegiertenverfahren und zum Seniorenmitwirkungsgesetz erhalten Sie

Bei den Bezirksämtern:

Altona, Birgit Gutenmorgen,	Tel. 428 11 - 23 07
Bergedorf, Gabriele Meier,	Tel. 428 91 - 20 76
Eimsbüttel, Angelika Wuttke,	Tel. 428 01 - 53 40
Hamburg-Mitte, Anke Ahlers,	Tel. 428 54 - 23 03
Hamburg-Nord, Petra Schröder,	Tel. 428 04 - 26 76
Harburg, Peter Kröger,	Tel. 428 71 - 37 74
Wandsbek, Andreas Zepik,	Tel. 428 81 - 32 86

Auf Landesebene bei:

Landes-Seniorenbeirat Hamburg, Geschäftsstelle,
Anke Fischer-Limbach, Tel. 428 37 - 46 76

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
Dr. Silke Böttcher-Völker, Tel. 428 37 - 29 32

Im Internet

www.hamburg.de/senioren
www.lsb-hamburg.de

Bei den Bezirksämtern, dem LSB und im Internet können Sie den Vordruck ‚Unterstützerliste zur Seniorendelegiertenversammlung‘ erhalten.

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in der Freien und Hansestadt Hamburg

vom 30. Oktober 2012

Artikel 1 Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes


Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubeziehen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern und den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen. Dieses Ziel ist durch alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren zu fördern.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 3 Seniorenvertretungen

(1) Seniorenvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind Seniorendelegiertenversammlungen und Bezirks-Seniorenbeiräte in den Bezirken sowie der Landes-Seniorenbeirat auf der Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg.

- 
- (2) Die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat sollen in ihrer Zusammensetzung die unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerspiegeln. Frauen und Männer müssen in jedem Seniorenbeirat mit jeweils mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein. Jedem Seniorenbeirat müssen mindestens zwei Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund angehören, davon je eine Frau und ein Mann. Die Zusammensetzung soll hinsichtlich der Erfahrungen, Interessen und Kenntnisse der Mitglieder möglichst eine wirkungsvolle Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gewährleisten. Dazu gehört es auch, die Interessen der älteren Menschen mit Behinderung widerzuspiegeln, um den besonderen Lebenslagen dieser Menschen gerecht zu werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. April eines Jahres. Sie führen nach dem Ende ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorenvertretungen weiter.

§ 4 Seniorendelegiertenversammlung

- (1) In jedem Bezirk wird eine Seniorendelegiertenversammlung gebildet.
- (2) Jede Gruppe oder Organisation, in der sich Seniorinnen und Senioren engagieren und die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk wendet, hat das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten für die dortige Seniorendelegiertenversammlung zu benennen. Delegierte sind daneben Seniorinnen und Senioren, die von mindestens 20 weiteren Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnung in diesem Bezirk unter Angabe des Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich unterstützt werden (Unterstützerlisten). Delegierte müssen Seniorinnen und Senioren sein und ihren Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben.

Abschnitt 2 Seniorendelegiertenversammlung, Bezirks-Seniorenbeirat

- (3) Rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit der Mitglieder der Seniorendelegiertenversammlungen hat das örtlich zuständige Bezirksamt die ihm bekannten Gruppen und Organisationen nach Absatz 2 Satz 1 anzuschreiben und sie über das Recht zur Benennung einer oder eines Delegierten zu informieren. Gleichzeitig hat das Bezirksamt auf geeignete Weise die Öffentlichkeit über die Rechte nach Absatz 2 zu informieren. Die Frist zur Benennung von Delegierten beim Bezirksamt und zur Einreichung von Unterstützerlisten endet sechs Wochen vor Ende der Amtszeit. Das Bezirksamt prüft, ob die Benennungen und die Unterstützerlisten die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und lädt die Seniorendelegierten zur konstituierenden Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen.
- (4) Jede Delegierte oder jeder Delegierte kann ihr bzw. sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden einer oder eines Delegierten ist die benennende Gruppe oder Organisation nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.
- (5) Die Seniorendelegiertenversammlung wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (Vorstand). Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Seniorendelegiertenversammlung gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt.
- (6) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die Seniorendelegiertenversammlung tritt während ihrer Amtszeit mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Bezirks-Seniorenbeirat dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats ihr Amt niedergelegt hat oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert. Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung sind öffentlich. Gäste haben kein

Stimmrecht; die Seniorendelegiertenversammlung kann ihnen einzeln oder insgesamt durch Beschluss Rederecht einräumen.

- (7) Der Bezirks-Seniorenbeirat soll im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirksamt dem Vorstand die Einberufung der Seniorendelegiertenversammlung vorschlagen, wenn auf diese Weise Seniorinnen und Senioren an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligt werden können.

§ 5

Bildung des Bezirks-Seniorenbeirats

- (1) Der Bezirks-Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.
- (2) Auf ihrer ersten Sitzung einer Amtszeit wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates in geheimer Wahl. Mitglieder des Vorstandes der Seniorendelegiertenversammlung können nicht in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil.
- (4) Das Bezirksamt lädt die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirates ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksamtes die Sitzung.

- (5) Der Bezirks-Seniorenbeirat kann durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfordert, jederzeit der Bezirksamtsleitung weitere Seniorinnen und Senioren mit Hauptwohnung im Bezirk zur Berufung in den Bezirks-Seniorenbeirat vorschlagen. Er hat von dieser Möglichkeit insbesondere dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dies erfordert. Die Bestimmungen nach Absatz 1 sind zu beachten. Kommt ein nach Satz 2 erforderlicher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft die jeweilige Bezirksamtsleitung unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.
- (6) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung die Delegierte oder der Delegierte in den Bezirks-Seniorenbeirat nach, auf die bzw. den bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl entfiel. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt. Den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist gegebenenfalls im Wege der Nachberufung nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Gehören dem Bezirks-Seniorenbeirat bereits 19 Beiratsmitglieder an, so wird von den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 abgesehen.
- (7) Der Bezirks-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder, die gemeinsam den Vorstand des Bezirks-Seniorenbeirats bilden.
- (8) Der Bezirks-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats

- (1) Der Bezirks-Seniorenbeirat fördert aktiv die Teilhabe und Mitwirkung der Senioren im Sinne von § 1, insbesondere durch Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Er bezieht dabei die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren im Bezirk ein. Er soll interessierten Seniorinnen und Senioren eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte des Bezirks-Seniorenbeirats bezogene Mitarbeit ermöglichen.
- (2) Er unterstützt und berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 insbesondere durch Vorschläge für Maßnahmen und durch Stellungnahme zu Vorlagen, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirksamtsbereich lebenden Seniorinnen und Senioren haben.
- (3) Der Bezirks-Seniorenbeirat unterrichtet das Bezirksamt mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Das zuständige Bezirksamt leitet den Bericht jeweils der Bezirksversammlung zu.

§ 7

Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

- (1) Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Das Bezirksamt stellt die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.

- (2) Den Bezirks-Seniorenbeiräten ist vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Bezirks-Seniorenbeiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.
- (3) Der Bezirks-Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne des § 1 durch Ausübung seines Rederechts in den Ausschüssen der Bezirksversammlung nach Maßgabe des § 14 Absätze 3 und 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Unterstützung durch das Bezirksamt

Die Bezirksämter stellen die Einrichtung und die Arbeit der in den Bezirken zu bildenden Seniorenvertretungen sicher. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen. Jedes Bezirksamt benennt dem Bezirks-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben nach § 6.

§ 9

Bildung des Landes-Seniorenbeirates

Abschnitt 3 Landes- Seniorenbeirat

- (1) Der Landes-Seniorenbeirat setzt sich aus 15 Beiratsmitgliedern zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.
- (2) Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates sind
 1. je ein Mitglied, das von den Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt wird,
 2. eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund und Hauptwohnung in Hamburg und eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter, die jeweils auf Vorschlag des Integrationsbeirates von der zuständigen Behörde berufen werden, und
 3. sechs fachkundige Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die überbezirklich bereits für ältere Bürgerinnen und Bürger wirken und die von den Mitgliedern nach den Nummern 1 und 2 gemeinsam berufen werden.

Der Beschluss über die Berufung nach Satz 1 Nummer 3 erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Die Berufung muss so gestaltet sein, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 für die Zusammensetzung des Landes-Seniorenbeirats eingehalten werden. Kommt ein solcher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Präses der zuständigen Behörde unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.
- (3) Der Landes-Seniorenbeirat konstituiert sich auf Einladung der zuständigen Behörde. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Ende der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde die Sitzung.

- (4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei Abwahl eines Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch den jeweiligen Bezirks-Seniorenbeirat oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle eines Ausscheidens eines nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 berufenen Mitglieds auch die nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 berufenen Mitglieder bei der gemeinsamen Nachberufung stimmberechtigt sind.
- (5) § 5 Absätze 7 und 8 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats

- (1) § 6 Absatz 1 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.
- (2) Der Landes-Seniorenbeirat unterstützt und berät den Senat, die zuständigen Behörden und die Senatsämter bei der Umsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere durch Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen von bezirksübergreifender Bedeutung. Er arbeitet dabei mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 21. März 2005 (HmbGV-BI. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung zusammen, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind.
- (3) Der Landes-Seniorenbeirat unterrichtet den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu.

§ 11

Rechte des Landes-Seniorenbeirats

- (1) Der Landes-Seniorenbeirat ist in bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von den Fachbehörden und Senatsämtern zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Die Behörden nach Satz 1 stellen dem Landes-Seniorenbeirat die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.
- (2) Dem Landes-Seniorenbeirat ist von den Fachbehörden und Senatsämtern auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Landes-Seniorenbeiräte sind von den Behörden zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, haben die Behörden dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen des Landes-Seniorenbeirats sind auf dessen Verlangen der Deputation der jeweils betroffenen Behörde vorzulegen.

§ 12

Unterstützung durch die Verwaltung

Die zuständige Behörde stellt die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirates sicher. Hierzu gehört insbesondere das Angebot einer Einstiegsschulung für neu gewählte Seniorenbeiratsmitglieder, die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landes-Seniorenbeirates sowie die sonstige erforderliche Unterstützung. Sie benennt dem Landes-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10.

Abschnitt 4 § 13
Aufwandsent-
schädigung **Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirates wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Artikel 2 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

In § 14 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen; eine Verpflichtung für Behörden zur Entsendung ergibt sich nur nach Maßgabe des § 27 Absatz 3. Der Beschluss der Hinzuziehung sachkundiger Personen bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Bezirksversammlung, wenn hierdurch gesonderte Kosten entstehen. Werden sachkundige Personen oder Betroffene in nichtöffentlicher Sitzung hinzugezogen, so haben sie sich im Voraus schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

Schlussbestimmungen

Artikel 3

- (1) Artikel 1 § 4 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der am Tag der Verkündung bestehenden Seniorendelegiertenversammlungen, Bezirks-Seniorenbeiräte sowie des Landes-Seniorenbeirates endet am 31. März 2013. Sie führen die Geschäfte bis zur Konstituierung der nach diesem Gesetz gebildeten Seniorenvertretungen weiter.
- (3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode nach dem Seniorenmitwirkungsgesetz wird das vorliegende Gesetz im Auftrag der zuständigen Fachbehörde evaluiert. Der Evaluationsbericht ist der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum 30.09.2017 vorzulegen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Artikel 1 Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG)

- A. Allgemeiner Teil** Mit dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz wird mehr als 30 Jahre nach dem Erlass der Anordnung des Senats über die Bildung von Seniorenvertretungen (Amtl. Anz. 1979 S. 2105) die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren an den Entscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die die Belange der älteren Generation und der Beziehungen der Generationen zueinander berühren, auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Hamburg folgt damit dem Beispiel der Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.

Übergreifendes Ziel des Gesetzes ist es, die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren an allen wesentlichen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens zu fördern. Dieses Ziel wird einerseits dadurch verfolgt, dass Organe der Seniorenvertretung gebildet werden, die durch das Gesetz mit entsprechenden Aufgaben und Rechten versehen werden. Es sind dies unverändert die Seniorendelegiertenversammlungen in den Bezirken, die von diesen gewählten Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat auf der gesamtstädtischen Ebene. Auf die Ziele des Gesetzes, die im Zuge der demografischen Veränderungen der Gesellschaft von zunehmender Bedeutung für die Stadt Hamburg insgesamt sind, werden zusätzlich auch alle Behörden der FHH verpflichtet. Sie können und sollen dabei auf den Rat und die Unterstützung der Seniorenvertretungen zurückgreifen.

Das Gesetz ist in vier Abschnitte eingeteilt. Abschnitt 1 enthält die Ziele des Gesetzes, Begriffsbestimmungen für „Seniorinnen und Senioren“ und „Seniorenvertretungen“ sowie einige übergreifende Regelungen zu den Seniorenvertretungen. In Abschnitt 2 werden die Seniorenvertretungen auf der bezirklichen Ebene hinsichtlich ihrer Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte sowie der erforderlichen Unterstützung durch die Verwaltung näher bestimmt. Der weitgehend parallel strukturierte Abschnitt 3 enthält ent-

sprechende Vorschriften für den Landes-Seniorenbeirat. Im abschließenden Abschnitt wird der Grundsatz der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beiräte normiert, der durch eine Verordnungsermächtigung für den Senat ergänzt wird.

Zu § 1 Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es nach der Bestimmung in § 1, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubeziehen und die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern und den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen.

Die genannten Ziele werden einerseits durch gesetzliche Regelungen zur Bildung von Seniorenvertretungen auf Bezirks- und Landesebene verfolgt. Nach Satz 2 sind sie jedoch auch durch alle Hamburger Behörden aktiv zu fördern, ohne dass es hierzu im Allgemeinen und im Einzelfall einer Initiative von Seniorenvertretungen bedarf.

Zu § 2 Seniorinnen und Senioren

§ 2 enthält eine Legaldefinition von Seniorinnen und Senioren: Es sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihre Hauptwohnung in Hamburg gemeldet haben. In der Gerontologie und der Bevölkerungsstatistik wird der Beginn des Seniorenalters nicht einheitlich, sondern teils bei 60 Jahren und teils bei 65 Jahren angesetzt. Die bisherige Anordnung des Senats regelte, dass Seniorenvertreter das 58. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Die Altersgrenze wird im vorliegenden Gesetz auf 60 Jahre festgesetzt. Es entspricht der veränderten Sicht der Gesellschaft auf das Alter, die Grenze höher anzusetzen als bisher. Um jedoch Menschen mit ihren Kompetenzen und Erfahrung-

B. Besonderer
Teil

Zu Abschnitt 1
Allgemeine
Bestimmungen

gen in die Arbeit der Seniorenvertretungen einbeziehen zu können, die sich in einer Phase des Übergangs beispielsweise vom Berufsleben in das Rentenalter befinden, werden Senioren im Sinne dieses Gesetzes als Personen definiert, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung ist weiterhin, dass sie ihre Hauptwohnung in Hamburg gemeldet haben.

Zu § 3 Seniorenvertretungen

§ 3 enthält eine Begriffsbestimmung zu den Seniorenvertretungen nach diesem Gesetz, eine allgemeine Vorschrift zur Zusammensetzung der BezirksSeniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirats sowie eine Regelung zur Amtszeit der Seniorenvertretungen.


Zu § 3 Absatz 1

Der Begriff der Seniorenvertretungen wird als Oberbegriff über Seniorendelegiertenversammlungen und Bezirks-Seniorenbeiräte in den Bezirken und den Landes-Seniorenbeirat auf gesamtstädtischer Ebene bestimmt. Diese dreigliedrige Struktur aus der Anordnung des Senats von 1979 hat sich bewährt und wird beibehalten.

Zu § 3 Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat in ihrer Zusammensetzung die unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerspiegeln, insbesondere sollen beide Geschlechter sowie Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund vertreten sein.

Die Vorschrift geht davon aus, dass die Legitimation und die Wirksamkeit von Seniorenvertretungen besonders auch davon abhängig sind, ob sich möglichst viele Seniorinnen und Senioren hinsichtlich ihrer Lebenslage in der Zusammenset-



zung der Beiräte vertreten sehen und ob ihre Lebenserfahrungen in der Arbeit der Seniorenvertretungen zum Tragen kommen. Die Lebenslagen von Senioren unterscheiden sich beispielsweise nach Geschlecht, sexuellen Identitäten, Bildungsstand, Wohnort in Hamburg, Gesundheit, Behinderung oder Migrationshintergrund.

Satz 2 stellt mit einer Geschlechterquote sicher, dass beide Geschlechter in jedem Bezirks-Seniorenbeirat und dem Landes-Seniorenbeirat ausgewogen vertreten sind. Unter den Mitgliedern jedes Beirats müssen danach Frauen und Männer jeweils mit mindestens 40% der Mitglieder vertreten sein.

Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund sind nach Satz 3 in jedem Beirat mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten, davon ein weibliches und ein männliches Beiratsmitglied. Diese Mindestbesetzung entspricht in etwa dem heutigen Bevölkerungsanteil der Senioren mit Migrationshintergrund an der älteren Hamburger Bevölkerung. Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn 1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder 2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder 3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Die Zusammensetzung der Beiräte soll außerdem hinsichtlich der Erfahrungen, Interessen und Kenntnisse der Mitglieder möglichst eine wirkungsvolle Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gewährleisten. Dazu gehört es auch, die Interessen der älteren Menschen mit Behinderung widerzuspiegeln, um den besonderen Lebenslagen dieser Menschen gerecht zu werden. Da die Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen ein Querschnittsthema sind, das zahlreiche Bereiche des öffentlichen Lebens berührt, müssen Seniorenbeiräte Vor-

schläge und Stellungnahmen zu Maßnahmen entwickeln und begründen, die eine erhebliche Breite an Kompetenzen in den Gremien voraussetzt. Zu nennen sind hier beispielsweise Kenntnisse im Bereich Bauen, Wohnen und Wohneinrichtungen, im Bereich Mobilität und Verkehr, Kultur und Lernen oder hinsichtlich Gesundheit und Pflege. Methodisch sind beispielsweise Erfahrungen in zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit von Bedeutung für eine wirksame Interessenvertretung.

Das Gesetz sieht hinsichtlich der Zusammensetzung der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirats vor, dass gezielt zusätzliche Mitglieder berufen werden müssen, um eine den Vorschriften des § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechende Zusammensetzung zu erreichen.

Die Vorgabe bezieht sich nicht auf die Seniorendelegiertenversammlungen, da ihre Zusammensetzung abschließend von den einzelnen delegierenden Gruppen und Organisationen bestimmt wird und im Gesetz kein nachträgliches Korrektiv vorgesehen ist (siehe aber Begründung zu § 4 Absatz 3 zur Vorabinformation durch das Bezirksamt).

Zu § 3 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Amtszeit der Seniorenvertretungen. Sie beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Die Dauer der Amtszeit entspricht der bisherigen Regelung nach der Anordnung des Senats.

Seniorendelegiertenversammlungen, Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat führen nach dem Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorenvertretungen weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass jederzeit eine Seniorenvertretung im Amt ist und beteiligt werden kann.

Abschnitt 2 enthält Vorschriften zur Bildung, zu den Aufgaben und Rechten der Seniorenvertretung auf der bezirklichen Ebene sowie zur Unterstützung durch das Bezirksamt.

**Zu Abschnitt 2
Seniorendelegiertenversammlung,
Bezirks-Seniorenbeirat**

Zu § 4 Seniorendelegiertenversammlung

§ 4 regelt die Bildung und Arbeitsweise der Senioren-Delegiertenversammlungen in den Bezirken. Sie stellen die Basis-Seniorenvertretung nach diesem Gesetz dar.

Zu § 4 Absatz 1

Nach Absatz 1 wird in jedem der sieben Bezirke eine Seniorendelegiertenversammlung gebildet. Eine Ausnahme ist nicht zugelassen; es bedarf zur Bildung auch keines gesonderten Beschlusses der Bezirksversammlung.

Zu § 4 Absatz 2

Absatz 2 enthält Vorschriften zur Zusammensetzung der Seniorendelegiertenversammlung. Die Regelungen verfolgen das Ziel, ein möglichst breites Spektrum von Interessen, Erfahrungen und Kompetenzen älterer Menschen in der Seniorendelegiertenversammlung eines Bezirkes zum Tragen kommen zu lassen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 1

Nach Satz 1 hat jede Gruppe oder Organisation, in der sich Seniorinnen und Senioren engagieren und die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk wendet, das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten in die dortige Seniorendelegiertenversammlung zu entsenden.

Gegenüber der geltenden Senatsanordnung wird nicht mehr auf bestimmte Einrichtungen (Altentagesstätten, Alten-

wohnheime, Altenheime, Pflegeheime) abgehoben. Angeknüpft wird an die Regelungen nach Ziffer 2.1 Buchstaben e bis f der Senatsanordnung, nach denen Altenkreise, andere Treffpunkte, Einrichtungen oder Organisationen sowie zentrale Einrichtungen und zentrale Pensionärs- und Rentnergemeinschaften Delegierte entsenden können.

Das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden zu können, soll geknüpft werden an

- eine relative strukturelle Beständigkeit („Gruppe oder Organisation“),
- ein erkennbares Engagement von Seniorinnen und Senioren innerhalb der Gruppe oder Organisation, und
- ein regelmäßiges Angebot für Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk.

Gruppen verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine „Gruppe“ im Sinne dieses Gesetzes muss mindestens so konstant sein, dass sie für die Seniorinnen und Senioren eines Bezirks erkennbar ist (z. B. durch Veröffentlichung relevanter Aktivitäten und Termine) und sich insbesondere mit (mindestens) einem regelmäßigen Angebot an die älteren Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk wendet. Das Angebot kann auch generationsübergreifend sein, solange es sich erkennbar auch an Senioren wendet. „Regelmäßig“ ist dabei ein Angebot, wenn es im Durchschnitt mindestens einmal monatlich angeboten wird. „Angebote“ im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die sich erkennbar an Seniorinnen und Senioren wenden und grundsätzlich offen für interessierte ältere Menschen sind.

Gruppen in diesem Sinne können beispielsweise sein

- die als Ehrenamtliche engagierten Senioren und die Besucher eines Seniorentreffs,
- Bildungs- und Kulturgruppen von und für Senioren wie Chöre, Computergruppen usw.,
- die Mieterinnen und Mieter einer Servicewohnanlage für Senioren oder Bewohnerinnen bzw. Bewohner einer Wohneinrichtung, in denen offene Freizeitangebote organisiert werden,
- die Seniorengruppe einer Kirchengemeinde.

„Organisationen“ sind demgegenüber Vereinigungen von Menschen, die gemeinsam bestimmte Ziele verfolgen. Sie haben auch im rechtlichen Sinne Mitglieder und eine eigene Rechtspersönlichkeit, zum Beispiel als eingetragener Verein, als Gewerkschaft oder Kirchengemeinde. Organisationen können unter denselben Voraussetzungen eine Delegierte oder einen Delegierten in eine Seniorendelegiertenversammlung entsenden, wie oben für Gruppen dargelegt:

- erkennbares Engagement von Seniorinnen und Senioren in der Organisation, und
- (mindestens) ein regelmäßiges Angebot an die Seniorinnen und Senioren im Bezirk.

Solche Organisationen können unter den genannten Voraussetzungen beispielsweise sein,

- Sozialverbände,
- Gewerkschaften,
- Sportvereine,
- Kirchengemeinden oder andere Religionsgemeinschaften,
- Migrantenselbsthilfeorganisationen, oder
- Politische Parteien.

Das Gesetz trifft keine Regelung über das Verfahren, mit dem die Gruppen oder Organisationen die Delegierte oder den Delegierten bestimmen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2

Satz 2 erweitert die möglichen Delegierten um Einzelpersonen, die von mindestens 20 weiteren Senioren mit Hauptwohnung in diesem Bezirk unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich unterstützt werden. Delegierte müssen selbst Senioren sein und ihre Hauptwohnung im jeweiligen Bezirk haben.

Mit der Vorschrift wird bezweckt, dass auch an Seniorenarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne Anbindung an Gruppen und Organisationen mit ihren Kompetenzen und ihrem Engagement zur Vertretung der Seniorenbelange beitragen können. Die Unterstützerliste stellt sicher, dass die möglichen Delegierten nicht ausschließlich eigenen Zielen verpflichtet sind.


Zu § 4 Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Bildung der Seniorendelegiertenversammlung. Es orientiert sich weitgehend an den bewährten Verfahren. Durch gezieltes Anschreiben von dem Bezirksamt bekannten Gruppen und Organisationen im Sinne des Absatz 2 Satz 1 und durch öffentliche Information, die beispielsweise mit Unterstützung der zuständigen Behörde im Internet, durch Aushang und durch Ankündigung in bezirklichen Gremien erfolgen kann, wird sichergestellt, dass die Rechte nach Absatz 2 bekannt sind und wahrgenommen werden können. Als „rechtzeitig“ dürfte dabei ein Zeitraum von mindestens drei Monaten vor dem Ende der Amtszeit der Seniorenvertretungen gelten. Die Frist zur Benennung von Delegierten endet nach Satz 3 sechs Wochen vor dem Ende der Amtszeit.

Das Bezirksamt wird in seinen Anschreiben und der öffentlichen Information zweckmäßigerweise auch auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 an die Zusammensetzung des von der Seniorendelegiertenversammlung zu wählenden Bezirks-Seniorenbeirats aufmerksam machen (Geschlechterquote, Mindestanzahl Senioren mit Migrationshintergrund). Auf diese Weise können die entsendenden Gruppen und Organisationen bei der Auswahl des oder der Delegierten bereits entsprechende Überlegungen mit einbeziehen.

Das Bezirksamt prüft, ob die Benennungen und die Unterstützerlisten die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, das heißt insbesondere von zur Benennung berechtigten Gruppen und Organisationen erfolgt sind bzw. die Unterstützerlisten mindestens 20 Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz im Bezirk ausweisen.

Es lädt nach abgeschlossener Prüfung die Seniorendelegierten zur konstituierenden Sitzung ein, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit durchzuführen ist.



Eventuell erforderliche weitere Regelungen, die für ein bezirksübergreifendes einheitliches Verfahren notwendig sind, können bei Bedarf durch Fachanweisung der zuständigen Behörde in Abstimmung mit den Bezirksämtern vorgegeben werden.

Zu § 4 Absatz 4

Nach Absatz 4 können Delegierte ihr Amt jederzeit niederlegen. Die benennende Gruppe oder Organisation ist berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen. Für die Nachfolger gelten wiederum die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 3 (mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und Wohnsitz im jeweiligen Bezirk). Das Verfahren gilt auch bei sonstigem Ausscheiden einer bzw. eines Delegierten, zum Beispiel nach deren bzw. dessen Tod.

Für die Delegierten auf Grund von Unterstützerlisten nach Absatz 2 Satz 2 ist eine Nachfolgeregelung nicht zweckmäßig.

Zu § 4 Absatz 5

Absatz 5 enthält notwendige Regelungen zur Bildung eines Vorstandes der Seniorendelegiertenversammlung, der die Versammlung gegenüber dem Bezirksamt vertritt. Die Regelung ist mit der bestehenden nach der Anordnung des Senats identisch.

Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertretern. In der Praxis hat sich eine Vorstandsgröße von drei Personen als zweckmäßig erwiesen.

Zu § 4 Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen zur Arbeitsweise der Seniorendelegiertenversammlungen, die weitgehend aus der Anordnung des Senats übernommen sind.

Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung erfolgen die Einladungen durch den Vorstand. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich vorgeschrieben.

Neu ist die ausdrückliche Regelung zur Öffentlichkeit der Seniorendelegiertenversammlungen. Sie entspricht weitgehend der gelebten Praxis.

Zu § 4 Absatz 7

Nach der neuen Vorschrift des Absatzes 7 soll der Bezirks-Seniorenbeirat im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirksamt dem Vorstand die Einberufung der Seniorendelegiertenversammlung vorschlagen, wenn auf diese Weise Seniorinnen und Senioren an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligt werden. Mit dieser Vorgabe wird die Bedeutung der Seniorendelegiertenversammlung gestärkt.

Die Beteiligung der Seniorendelegiertenversammlung an Planungen und Vorhaben des Bezirksamtes ist beispielsweise dann angemessen, wenn die Planungen von übergreifender und grundsätzlicher Bedeutung sind (zum Beispiel ein seniorenpolitisches Leitbild des Bezirkes oder ein umfassender Altenhilfeplan).

Zu § 5 Bildung der Bezirks-Seniorenbeiräte

§ 5 enthält die erforderlichen Vorschriften zur Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, zur Nachfolge bei Ausscheiden und zur Vorstandswahl der Bezirks-Seniorenbeiräte.

Zu § 5 Absatz 1

Nach Absatz 1 setzt sich der Bezirks-Seniorenbeirat aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen. Abweichend vom bisherigen Verfahren sollen 11 Bezirks-Beiratsmitglieder von der Seniorendelegiertenversammlung

gewählt werden (Absatz 2). Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, bis zu acht Mitglieder zu berufen (Absatz 5). Die Erhöhung der maximalen Mitgliederzahl der Bezirks-Seniorenbeiräte entspricht der Erfahrung der letzten Jahre, nach der die Zahl und Breite der Beteiligungssachverhalte und -themen gestiegen sind und eine arbeitsteilige Bearbeitung seitens der Bezirks-Seniorenbeiräte erfordern. Hierfür wird die Grundlage verbessert.

Die vorgeschriebene ungerade Mitgliederzahl des Beirates ist insbesondere im Hinblick auf Wahlen zum Vorstand und zur Benennung der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats zweckmäßig.

Ausdrücklich geregelt wird in Satz 2, dass die Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden ausführen.

Zu § 5 Absatz 2 und 3

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen bewährte Regelungen aus Ziffer 4.1 der Anordnung des Senats. Danach wählt die Seniorendelegiertenversammlung auf ihrer ersten Sitzung aus ihren Reihen Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates in geheimer Wahl. Die zu wählende Anzahl wird auf 11 Mitglieder reduziert, damit durch zusätzliche Berufungen im Verfahren nach Absatz 5 die Zusammensetzung des Beirates noch gezielt an den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 ausgerichtet werden kann. Die Eigenständigkeit der Seniorendelegiertenversammlung bleibt gewahrt, indem Mitglieder ihres Vorstandes nicht in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt werden können. Um gleichzeitig den notwendigen Informationsfluss aufrecht zu erhalten, nimmt die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirates teil.

Zu § 5 Absatz 4

Absatz 4 enthält Vorschriften zur Konstituierung des Bezirks-Seniorenbeirates. Die Konstituierung vollzieht sich auf Einladung des Bezirksamtes innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit. Da nach § 4 Absatz 3 die Konstituierung der Seniorendelegiertenversammlung und die Wahl des Bezirks-Seniorenbeirats (§ 5 Absatz 2) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit durchzuführen ist, verbleiben mindestens vier Wochen und damit ausreichend Zeit für die Erfüllung der Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 (sofern die gewählten Mitglieder die Geschlechterquote und die Mindestanzahl von Mitgliedern mit Migrationshintergrund nicht erreichen) sowie für die Einladung und erste Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirats.

Zu § 5 Absatz 5

Mit der Regelung nach Absatz 5 erhält der Bezirks-Seniorenbeirat die Möglichkeit, der Bezirksamtsleitung weitere Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz im Bezirk zur Berufung in den Bezirks-Seniorenbeirat vorzuschlagen. Dabei ist die Höchstmitgliederzahl von 19 und die ungerade Gesamtmitgliederzahl zu beachten; es kommt deshalb praktisch nur eine Berufung von zwei, vier, sechs oder acht zusätzlichen Mitgliedern in Frage.

Über diese Vorschrift wird die erforderliche breite Zusammensetzung des Bezirks-Seniorenbeirats (vgl. § 3 Absatz 2) abgesichert. Die Initiative geht dabei vom gewählten Beirat selbst aus. Er kann von der Möglichkeit jederzeit und ohne Begründung Gebrauch machen.

Er hat von der Möglichkeit unverzüglich dann Gebrauch machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 dies erfordert, also die Geschlechterquote von je mindestens 40% und/oder die Mindestanzahl von Mitgliedern mit Migrationshintergrund nicht eingehalten sind. Im Wesentlichen ist dies zu Beginn der Amtsperiode nach der Wahl des Bezirks-Seniorenbeirats zu prüfen.

Die Anforderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit für den Berufungsvorschlag ermöglicht einen breiten Konsens im Beirat über die zusätzlich berufenen Personen. Kommt kein solcher Beschluss zu Stande, kommt er nur teilweise zu Stande (insbesondere durch Erreichen der geforderten Stimmenmehrheit nur für weniger als die erforderliche Zahl zusätzlicher Mitglieder) oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft die Bezirksamtsleitung unverzüglich die erforderlichen Mitglieder, damit sich der Bezirks-Seniorenbeirat konstituieren kann.

Der gewählte Bezirks-Seniorenbeirat ist ohne Nutzung der Option nach diesem Absatz und mit 11 Mitgliedern ohne Einschränkungen konstituiert und legitimiert, wenn und solange die Anforderungen zur Zusammensetzung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind.

§ 5 Absatz 6

Absatz 6 regelt die Nachfolge von ausgeschiedenen Beiratsmitgliedern und greift dazu auf die bewährte Regelung nach der Anordnung des Senats zurück. Die Nachwahl nach Satz 3 kommt insbesondere zu einem Zeitpunkt in Frage, zu dem keine Delegierte oder kein Delegierter mehr zur Verfügung steht, die oder der sich in der ursprünglichen Wahl zu Beginn der Amtsperiode zur Wahl gestellt hatte und auf die oder den Stimmen entfallen waren.

Die Sätze 4 und 5 stellen klar, dass das Nachrückverfahren nach Satz 2 Vorrang vor den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 hat. Gegebenenfalls ist den Quotenanforderungen durch eine Nachberufung Rechnung zu tragen. Ist eine Nachberufung nicht möglich, weil dem Bezirks-Seniorenbeirat bereits 19 Mitglieder angehören, so wird von den Quotenanforderungen ausnahmsweise abgesehen.

Zu § 5 Absatz 7

Die bisherigen Regelungen zur Wahl eines Vorstandes des Bezirks-Seniorenbeirates werden mit Absatz 7 im Wesentlichen unverändert in das Gesetz übernommen. In Anpassung an die bewährte Praxis wird die Größe des Vorstandes auf bis zu fünf Mitglieder begrenzt.

Zu § 5 Absatz 8

Zur Regelung aller weiteren üblichen Verfahrensfragen wird dem Bezirks-Seniorenbeirat aufgegeben, sich eine Geschäftsordnung zu geben.


Zu § 6 Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats

§ 6 legt die Aufgaben der Bezirks-Seniorenbeiräte fest. Einerseits bestehen sie in der Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung (Absatz 1), andererseits in der Beratung der Bezirksversammlung und des Bezirksamtes in der Umsetzung der Gesetzesziele nach § 1.

Die Beiräte sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und autonom. Die Vorschriften dienen nicht der Eingrenzung von Aktivitäten der ehrenamtlichen Seniorenbeiräte, sondern allein der Legitimation durch Gesetz für bestimmte Aufgaben.

Zu § 6 Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die vorrangige Aufgabe der Seniorenbeiräte als aktive Förderung der Teilhabe und Mitwirkung der Senioren im Sinne von § 1, also bezogen auf die Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen.



Das Wirken der Seniorenbeiräte **ersetzt demnach nicht** abschließend die Mitwirkung von Senioren (beispielsweise durch Stellungnahmen gegenüber der Verwaltung). Vielmehr soll es **fördernd** darauf ausgerichtet sein, dass die Senioren und Senioren selbst in allen wesentlichen Aspekten ihres Lebens einbezogen sind und bleiben.

Eine aktive Förderung der Teilhabe und Mitwirkung durch die Seniorenbeiräte kann zum Beispiel erfolgen durch

- Beratung und Unterstützung von Seniorengruppen und -organisationen,
- Schulung von Senioren, die an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen,
- Durchführung von Bürgersprechstunden und Befragung von Senioren.

Absatz 1 nennt im Rahmen der Förderung der Mitwirkung als Aufgaben der Seniorenbeiräte insbesondere die Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Hierzu gehören beispielsweise

- eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch Herausgabe von Informationsmaterial;
- die Durchführung von oder Beteiligung an öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
- die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung.

Vertreten werden sollen die Interessen der „älteren Generation“. Dieser Begriff umfasst neben den Belangen von Senioren beispielsweise auch Fragen des Übergangs ins Rentenalter, zu denen die Mitwirkung durch die Seniorenbeiräte durch Absatz 1 eröffnet ist.

Absatz 1 enthält auch Soll-Vorschriften zur Arbeitsweise der Seniorenbeiräte. Sie sollen die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren im Bezirk einbeziehen sowie interessierten Seniorinnen und Senioren eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte bezogene Mitarbeit ermöglichen. Auf diese Weise soll wiederum verdeutlicht werden, dass die Seniorenbeiräte Seniorenmitwirkung in einem breiten Sinne befördern und ermöglichen und

sie nicht etwa ersetzen sollen. Die Seniorenbeiräte können dies – wie teilweise auch bisher schon praktiziert – zum Beispiel dadurch umsetzen, dass sie gezielt die Bereitschaft von Mitgliedern der Seniorendelegiertenversammlungen und weiterer Personen erfragen, den Seniorenbeirat zu einzelnen Themen und Vorhaben mit ihren Interessen, Erfahrungen und Kenntnissen im Sinne eines „Beraterpools“ zu unterstützen.

Zu § 6 Absatz 2


Absatz 2 stellt als Adressaten der Bezirks-Seniorenbeiräte die Bezirksversammlung und das Bezirksamt in den Vordergrund. Dem Bezirks-Seniorenbeirat wird eine unterstützende und beratende Rolle bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zugeschrieben. Dies soll insbesondere umgesetzt werden durch Vorschläge des Seniorenbeirats für Maßnahmen und durch Stellungnahme zu Vorlagen, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben.

Besondere Bedeutung für Seniorinnen und Senioren haben Maßnahmen und Vorlagen, die ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben im Alter entweder unterstützen oder erschweren, beispielsweise im Rahmen der Gestaltung des öffentlichen Raums, der Hilfen bei altersbedingten Einschränkungen oder der Ermöglichung sinnstiftender Tätigkeiten im Rentenalter.

Zu § 6 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Bezirks-Seniorenbeirat das jeweilige Bezirksamt mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit zu unterrichten. Das Bezirksamt leitet den Bericht der Bezirksversammlung zu.

Die Berichtspflicht konkretisiert auf eine weitere Weise die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Bezirks-Seniorenbeirats gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirks-



versammlung. Die Bezirksversammlung wird sich auf diesem Wege regelmäßig auch außerhalb von einzelnen Beratungsvorgängen mit den Anliegen und Vorschlägen der Seniorenvertretungen befassen.

Zu § 7 Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

Den Aufgaben der Bezirks-Seniorenbeiräte nach § 6 stehen in § 7 die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Rechte gegenüber. Es handelt sich in Absatz 1 und 2 um die bereits in der Anordnung des Senats enthaltenen Rechte auf Anhörung, Auskunft, Prüfung von Vorschlägen und Begründung bei Nicht-Berücksichtigung durch die Verwaltung.

Die bewährten und hier im Wesentlichen unverändert übernommenen Regelungen bieten in ihrer allgemein gehaltenen Formulierung eine zweckmäßige und gleichzeitig ausreichende rechtliche Grundlage für das Zusammenwirken der Seniorenbeiräte, der Bezirksversammlungen und der Bezirksämter bei der Verwirklichung der Gesetzesziele.

Absatz 3 regelt das Recht der Bezirks-Seniorenbeiräte zur Mitwirkung in den Ausschüssen der Bezirksversammlung; es korrespondiert mit der Aufgabe nach § 6 Absatz 2, die Bezirksversammlung zu beraten.

Zu § 7 Absatz 1

Absatz 1 normiert das Recht der Bezirks-Seniorenbeiräte, in den Angelegenheiten ihres Bezirkes angehört zu werden, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen.

In Übereinstimmung mit den Gesetzeszielen nach § 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf Belange künftiger älterer Generationen und Fragen des Zusammenlebens der Generationen, zumindest soweit dabei auch Senioren mit betroffen sind.

Das Anhörungsrecht bezieht sich wie bisher auf Angelegenheiten, die einer Entscheidung bedürfen. Im Zweifelsfall ist seitens der Bezirksversammlung bzw. des Bezirksamts ein weiter Begriff von Entscheidungsbedarf anzulegen; eine Anhörung zu einem noch nicht entscheidungsreifen Planungsstadium ist von der Vorschrift wie bisher nicht gedeckt.

Zu § 7 Absatz 2

Absatz 2 überführt die bisherigen Rechte nach Ziffer 6.2 der Anordnung des Senats in das Gesetz. Danach ist dem Beirat vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.

Nach dem Kontext der Regelung beziehen sich diese Rechte auf denselben Gegenstandsbereich wie das Anhörungsrecht nach Absatz 1.

Zu § 7 Absatz 3

Absatz 3 räumt den Seniorinnen und Senioren als Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte über das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) das Recht ein, neben den obligatorischen Möglichkeiten des § 14 Absatz 3 BezVG, welche jedem interessierten Bürger offen stehen, weiter gehende Rechte zur Teilnahme an bzw. in Ausschüssen der Bezirksversammlung ein. Damit wird sichergestellt, dass den Seniorinnen und Senioren eine unterstützende und beratende Rolle eben gerade als sachkundigen bzw. betroffenen Personen zukommt. Dies soll umgesetzt werden durch eine Änderung des § 14 BezVG durch Hinzufügung eines entsprechend formulierten Absatzes 4 (vgl. Artikel 2).

Zu § 8 Unterstützung durch das Bezirksamt

Nach § 8 stellen die Bezirksamter die Einrichtung – d.h. die Bildung und Konstituierung – und die Arbeit der bei ihnen zu bildenden Seniorenvertretungen sicher.

Die Seniorendelegiertenversammlungen und die Bezirks-Seniorenbeiräte benötigen für ihre ehrenamtliche Arbeit in gewissem Umfang die Unterstützung der Verwaltung. Diese Unterstützung kommt nach der vorliegenden Erfahrung sowohl den Seniorenvertretungen als auch den Bezirksversammlungen und Bezirksamtern zu Gute, insoweit sie zu geordneten und verlässlichen Arbeitsabläufen der Seniorenvertretungen sowie zu in Bezug auf das Gesetzesziel nach § 1 qualitativ guten Anregungen und Maßnahmen beiträgt.

Die Vorschrift nennt in Satz 1 – wie bereits die Anordnung des Senats – als Unterstützung insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen. Die Unterstützungsmaßnahmen werden nicht abschließend aufgeführt, aber geeignete Räume für Sitzungen und Besprechungen sind auf jeden Fall sicher zu stellen. Dabei ist im Interesse der Senioren mit Behinderung auf die Vermeidung bzw. Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren zu achten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Protokollführung und Verschriftlichung von Anregungen und Stellungnahmen von den Seniorenvertretungen bzw. ihren Vorständen selbst vorgenommen werden, während der Versand von Einladungen, Unterlagen und Protokollen zu den Unterstützungsmaßnahmen der Verwaltung gehören. Notwendige Büromaterialien werden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zur Verfügung gestellt.

Nach Satz 2 benennt das Bezirksamt dem Bezirks-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner sollte zweckmäßigerweise in der Regel der Verwaltungseinheit angehören, die für die praktische Unterstützung des Bezirks-

Seniorenbeirates zuständig ist und sollte von ihrer bzw. seiner Stellung im Bezirksamt her in der Lage sein, Anliegen des Bezirks-Seniorenbeirates auch in anderen Abteilungen oder Dezernaten des Bezirksamtes zur Sprache zu bringen (beispielsweise die Bitte um fachliche Beratung, Entsendung von Referenten etc.).

Außerdem trägt das Bezirksamt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats nach § 6. Hierzu kann im Einzelfall beispielsweise die Finanzierung folgender Maßnahmen gehören:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Raummiete, Honorare für Referenten),
- Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Informationsschriften etc., die über die Arbeit der Bezirks-Seniorenbeiräte informieren bzw. ein Informationsbedürfnis von älteren Menschen im jeweiligen Bezirk aufgreifen,
- Qualifizierung der Bezirks-Seniorenbeiräte, zum Beispiel durch Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen Dritter.

Zu Abschnitt 3 Landes-Seniorenbeirat

Abschnitt 3 enthält Vorschriften zur Bildung, zu den Aufgaben und Rechten des Landes-Seniorenbeirats als Seniorenvertretung auf der gesamtstädtischen Ebene sowie zur Unterstützung durch die zuständige Behörde.

Zu § 9 Bildung des Landes-Seniorenbeirats

§ 9 regelt – teilweise in Analogie zur Bildung der Seniorenbeiräte auf der bezirklichen Ebene – die Bildung des Landes-Seniorenbeirats.

In den Ländern wird die Landes-Seniorenvertretung weit überwiegend als Zusammenschluss der kommunalen Seniorenvertretungen gebildet. Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieser Grundsatz, der die Legitimation des Landes-Seniorenbeirats von einer Wahl auf regionaler Basis her ableitet, auch in Hamburg stärker zur Geltung gebracht werden. Die

bisherige Berufung der Mehrheit des Landes-Seniorenbeirats auf Initiative und durch das zuständige Senatsmitglied entfällt. Stattdessen wird wie bei den Bezirks-Seniorenbeiräten eine an gesetzlichen Kriterien orientierte zusätzliche Berufung von Mitgliedern auf Vorschlag der Gewählten eingeführt.

Zu § 9 Absatz 1 und 2

Mit Absatz 1 wird die Größe des Landes-Seniorenbeirats wie bisher auf 15 Mitglieder festgesetzt. Die Regelung und die Amtsführung als Ehrenamt entsprechen den in § 5 Absatz 1 getroffenen Festlegungen für die Bezirks-Seniorenbeiräte.

Absatz 2 enthält die Aufzählung der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats.

Je ein Mitglied wird von den Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt (Satz 1 Nummer 1).

Ergänzt wird der Landes-Seniorenbeirat nach Satz 1 Nummer 2 durch eine Seniorin und einen Senior mit Migrationshintergrund und Wohnsitz in Hamburg samt Stellvertretung, die jeweils auf Vorschlag des Integrationsbeirates von der zuständigen Behörde berufen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass entsprechend der Zielsetzung aus § 3 Absatz 2 mindestens zwei ältere Menschen mit Migrationshintergrund im Landes-Seniorenbeirat vertreten sind und dort die spezifischen Erfahrungen und Interessen einbringen können. Derzeit gehören rd. 14% der Senioren in Hamburg dieser Bevölkerungsgruppe an. Sie wächst in den kommenden Jahren deutlich rascher als die übrigen Senioren. Im Hinblick auf diese demografische Entwicklung ist es angezeigt, die Belange der älteren Menschen mit Migrationshintergrund systematisch bei der Seniorenmitwirkung zu berücksichtigen. Weitere ältere Migranten können und sollten möglichst im Zuge der Wahl der Bezirks-Seniorenbeiräte und bei Bedarf auch über die zusätzliche Berufung nach Satz 1 Nummer 3 im Landes-Seniorenbeirat mitwirken.

Durch das Verfahren nach Satz 1 Nummer 3 wird die Mitgliederzahl von 15 erreicht und gleichzeitig sicher gestellt, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 eingehalten werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass dem Landes-Seniorenbeirat auch Seniorinnen und Senioren angehören, die sich bereits landesweit für ältere Hamburgerinnen und Hamburger engagieren. Hintergrund hierfür ist, dass der Landes-Seniorenbeirat die Interessen der Hamburger Seniorinnen und Senioren auf Landesebene vertritt und in bezirksübergreifenden sowie grundsätzlichen Angelegenheiten zu beteiligen ist. Die neun feststehenden Mitglieder des LSB haben zu diesem Zweck die Zusammensetzung zu prüfen und mit einem Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, weitere sechs Mitglieder zu berufen. Kommt kein solcher Beschluss zu Stande, kommt er nur teilweise zu Stande (insbesondere durch Erreichen der geforderten Stimmenmehrheit nur für weniger als sechs berufene Mitglieder) oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Präses unverzüglich die erforderlichen Mitglieder, damit sich der Landes-Seniorenbeirat konstituieren kann.

Zu § 9 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Parallelregelung zu § 5 Absatz 4 auf der Bezirksebene und regelt die Konstituierung des Landes-Seniorenbeirats. Vorgesehen ist, dass er sich auf Einladung der zuständigen Behörde zu seiner ersten Sitzung trifft. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bezirks-Seniorenbeiräte die Wahl der LSB-Mitglieder durchgeführt und das Ergebnis der zuständigen Behörde mitgeteilt haben. Die konstituierende Sitzung ist deshalb innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Ende der vorangegangenen Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen.

Zu § 9 Absatz 4

Absatz 4 regelt, wie im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Landes-Seniorenbeirats zu verfahren ist. Der jeweilige Bezirks-Seniorenbeirat wählt in diesem Fall ein neues Mitglied in den Landes-Seniorenbeirat bzw. schlägt der Integrationsbeirat der zuständigen Behörde ein neues Mitglied zur Berufung vor. Beim Ausscheiden eines zusätzlich berufenen Mitglieds entscheidet der Landes-Seniorenbeirat im Verfahren nach § 9 Absatz 2 über einen Nachberufungsvorschlag. Dabei sind auch die nach dieser Regelung bereits berufenen Mitglieder stimmberechtigt.

Zu § 9 Absatz 5

Nach Absatz 5 gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 7 und 8 für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend. Danach wählt der Landes-Seniorenbeirat wie jeder Bezirks-Seniorenbeirat aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende/n, eine oder einen stellvertretende/n Vorsitzende/n und bis zu drei weitere Mitglieder, die gemeinsam den Vorstand des Landes-Seniorenbeirats bilden. Der Landes-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Größe des Vorstands – bis zu fünf Personen – erlaubt es dem Vorstand des Landes-Seniorenbeirats angesichts der Breite der zu bearbeitenden Anliegen und Themen sich arbeitsteilig zu organisieren und so die Effektivität der Seniorenvertretung zu erhöhen.

Zu § 10 Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats


§ 10 Absätze 1 und 2 enthält parallele Regelungen zu § 6 Absätze 1 und 2 auf der Bezirksebene. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Adressat der Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 durch den Landes-Seniorenbeirat sind nach Absatz 2 auf der gesamtstädtischen Ebene der Senat, die Fachbehörden und die Senatsämter. Vorschläge des Landes-Seniorenbeirats müssen sich auf Maßnahmen bezirks-übergreifender Bedeutung beziehen. Dies verhindert eine Doppelbefassung durch einen Bezirks- und den Landes-Seniorenbeirat mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vorschlägen, die die Wirksamkeit der Seniorenvertretungen in der Öffentlichkeit und bei den Behörden schwächen würde.

Absatz 2 Satz 2 gibt dem Landes-Seniorenbeirat vor, mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen zusammenzuarbeiten, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind. Behinderung – auch Schwerbehinderung – wird mit steigendem Lebensalter häufiger. Am 31.12.2009 gab es in Hamburg 71.347 Menschen im Alter von 65 Jahren oder älter, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. haben und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind. Im Hinblick auf die Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes, des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gibt es eine bedeutende Schnittmenge. Der Landes-Seniorenbeirat und der Landesbeirat zur Gleichstellung behinderter Menschen arbeiten deshalb seit einigen Jahren eng zusammen. Diese Zusammenarbeit soll auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes fortgesetzt und vertieft werden.

Zu § 10 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Landes-Seniorenbeirat den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit zu unterrichten. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu.



Der Landes-Seniorenbeirat legt den Tätigkeitsbericht zu diesem Zweck der zuständigen Behörde vor, die die Befassung des Senats einschließlich der entsprechenden Mitteilung an die Bürgerschaft federführend vorbereitet.

Nach der Anordnung des Senats berichtete der LSB bisher der Deputation der zuständigen Behörde. Dies bleibt automatisch erhalten, wenn die zuständige Behörde die entsprechende Drucksache in den Senat einzubringen gedenkt.

Mit der hier vorgesehenen Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft wird andererseits die Konsequenz daraus gezogen, dass grundsätzlich alle Politikbereiche von Belangen der älteren Generation im Sinne dieses Gesetzes betroffen sind und zu einer nachhaltig generationengerechten Stadtentwicklung beitragen. Der Betrachtung als Querschnittsthema entspricht eine Berichterstattung an die Deputation einer Behörde (in der Vergangenheit üblicherweise die Sozial- und Gesundheitsbehörde) nicht mehr.

Mit der Mitteilung an die Bürgerschaft wird dem Parlament Gelegenheit gegeben, sich mit den Vorschlägen des Landes-Seniorenbeirats zu befassen und ggf. zu entsprechenden Beschlüssen zu kommen. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die Ausschüsse der Bürgerschaft bei der Beratung über den Tätigkeitsbericht den Landes-Seniorenbeirat als Sachverständige hinzuziehen.

Zu § 11 Rechte des Landes-Seniorenbeirats

Die Rechte des Landes-Seniorenbeirats auf Anhörung, Auskunft, Prüfung von Vorschlägen und Begründung bei Nicht-Berücksichtigung durch die Verwaltung entsprechen denen der Seniorenbeiräte auf der bezirklichen Ebene nach § 7; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 11 Absatz 1

Abweichend von Anwendungsbereich des § 7 Absatz 1 ist der Landes-Seniorenbeirat bei bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. „Übergreifende“ Angelegenheiten sind solche, die mehrere Bezirke oder die Stadt Hamburg insgesamt betreffen. „Grundsätzlich“ sind Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht nur Einzelfälle betreffen.

Das Anhörungsrecht hat als Adressaten die Fachbehörden und Senatsämter. Sie haben nach Satz 2 die für die Ausübung des Anhörungsrechts erforderlichen Informationen dem Landes-Seniorenbeirat im Vorwege zur Verfügung zu stellen.

Sind die in Satz 1 genannten Entscheidungen durch den Senat zu treffen, wird das Anhörungsrecht in der Regel auf die Weise verwirklicht, dass die für die Senatsvorlage federführende Behörde parallel zur Behördenabstimmung dem Landes-Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Zu § 11 Absatz 2

Die Rechte nach Absatz 2 entsprechen den bewährten Regelungen nach Ziffer 6.2 der Anordnung des Senats und dem § 7 Absatz 2 für die Bezirks-Seniorenbeiräte. Der Landes-Seniorenbeirat kann sich an alle Fachbehörden und Senatsämter wenden, um Auskunft zu erhalten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auf Verlangen kann der Landes-Seniorenbeirat seine Anregungen der Deputation der für die Berufung von LSB-Mitgliedern zuständigen Behörde vorlegen; fallen die Vorschläge des Landes-Seniorenbeirats in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, kann die Deputation den Präses der Behörde auffordern, die Vorschläge ganz oder teilweise der in der Sache zuständigen Behörde vorzulegen.

Zu § 12 Unterstützung durch die Verwaltung

§ 12 regelt als Parallelvorschrift zu § 8 die Unterstützung des Landes-Seniorenbeirats durch die Verwaltung. Auf die Begründung zu § 8 wird verwiesen.

Zu den Sitzungen des Landes-Seniorenbeirats gehören auch Sitzungen des Vorstands und von eventuellen Facharbeitsgruppen. Zur „sonstigen erforderlichen Unterstützung“ gehört im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle.

Ferner gehört auch das Angebot einer Einstiegsschulung zu Beginn der Amtszeit der neu gewählten Seniorenbeiratsmitglieder zur Unterstützung durch die Verwaltung. Qualifizierung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Seniorenvertreter/-innen ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen können, gerade auch für die Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund. Das Angebot soll sich sowohl an neu gewählte Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats als auch der Bezirks-Seniorenbeiräte wenden. Die Verwaltung braucht die Schulung nicht selbst durchzuführen; sie kann auch geeignete Schulungsangebote Dritter vermitteln.

Zu § 13 Aufwandsentschädigung

Nach § 5 Absatz 1 bzw. § 9 Absatz 1 nehmen die Mitglieder der Bezirks-Seniorenbeiräte bzw. des Landes-Seniorenbeirats ihr Amt als Ehrenamt wahr. Ihnen entsteht durch die Wahrnehmung von Sitzungen und anderen Terminen im Rahmen des Ehrenamtes ein Aufwand, der nach § 13 Absatz 1 entschädigt wird. Die in diesem Gesetz und in der ihm vorausgehenden Anordnung des Senats beschriebenen Aufgaben der Beiräte erfordern ein erhebliches Engagement bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Anhörungen, der Vorbereitung und Beschlussfassung zu Stellungnahmen, der Information der Öffentlichkeit, der (Weiter-) Qualifizierung für eine effektive Seniorenmitwirkung und die Einbeziehung der Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen

Zu Abschnitt 4
Aufwandsent-
schädigung

und Senioren. Dieses Engagement soll insbesondere nicht daran scheitern, dass die Mitglieder Fahrtkosten nicht tragen können.

Bereits die Anordnung des Senats enthält in Ziffer 8 Regelungen zur Aufwandsentschädigung, die sich differenziert an der Sitzungsteilnahme orientieren und ergänzend in bestimmten Fällen die Fahrtkosten erstattet. Sie haben sich in der Anwendung – insbesondere ihrem Bezug auf Sitzungen – aber noch als zu verwaltungsaufwändig erwiesen.

Absatz 1 normiert den Grundsatz, dass den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirates künftig eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Eine pauschale Aufwandsentschädigung vermeidet zahlreiche Einzelentschädigungen, ist transparent und einfach. Mit Absatz 2 wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Höhe und das Verfahren der Entschädigung zu bestimmen. Eine Weiterverordnungs-ermächtigung schließt sich an.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sollen sich an typischen regelmäßig mit dem Amt verbundenen Fahrtkosten oder – wie bisher – an Sitzungsteilnahmen orientieren und monatlich oder vierteljährlich ausgezahlt werden. Dies wird Grundlage der zu erarbeitenden Rechtsverordnung sein.

Für weitere Aufwandsentschädigungen neben der Pauschale besteht nach § 13 keine Rechtsgrundlage. Zu beachten ist aber, dass die Verwaltung nach § 8 bzw. § 12 sonstige erforderliche Unterstützung leistet und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt. Auf die Begründung zu § 8 wird verwiesen. Dies schließt beispielsweise ein, dass im Einzelfall angemessene Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des HVV-Großbereichs übernommen werden, die zum Beispiel für die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen (einschließlich eventueller Teilnahmegebühren) entstehen.

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Zu Artikel 2

Artikel 2 fügt dem § 14 des Bezirksverwaltungsgesetzes einen Absatz 4 an, nach dem die Ausschüsse der Bezirksversammlung sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen können. Die Hinzuziehung sachkundiger Personen durch einen Ausschuss steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses und der Zustimmung des Vorsitzenden der Bezirksversammlung, wenn hierdurch gesonderte Kosten entstehen. Eine Verpflichtung der Fachbehörden zur Entsendung besteht nur nach Maßgabe des § 27 Absatz 3 Bezirksverwaltungsgesetz.

Diese Regelung ist dem Berliner Bezirksverwaltungsgesetz entlehnt. Sie beschreibt auch für die Hamburger Bezirksversammlungsausschüsse eine gelebte Praxis, hat also letztlich nur klarstellende Bedeutung und räumt der Bezirksversammlung keine neuen Rechte ein.

Für das Seniorenmitwirkungsgesetz gewinnt sie Bedeutung durch den – ebenfalls nach Berliner Vorbild – vorgenommenen Bezug in § 7 Absatz 3 SenMitwG-E. Danach haben die Bezirks-Seniorenbeiräte Mitwirkungsmöglichkeiten in den Ausschüssen der Bezirksversammlung nach Maßgabe von § 14 Absätze 3 und 4, d. h. indem sie das Frage- und Rederecht zu Gegenständen der Beratung entweder im Rahmen der Fragemöglichkeit bei öffentlichen Sitzungen (Absatz 3) oder als auf Einladung des Ausschusses hinzugezogene sachkundige Personen bzw. Betroffene (Absatz 4 -neu-) wahrnehmen. Zu diesem Zweck erhalten die Bezirks-Seniorenbeiräte in der Praxis die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Ausschüsse.

Zu Artikel 3 Schlussbestimmungen

Artikel 3 enthält die Regelung zum Inkrafttreten und zur Evaluation des Gesetzes sowie eine erforderliche Übergangsvorschrift zur Amtsperiode der Seniorenvertretungen.

Das Gesetz tritt nach Absatz 1 Satz 2 überwiegend am 1. April 2013 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens korrespondiert mit dem in § 3 Absatz 3 normierten regelhaften Beginn der Amtsperiode der Seniorenvertretungen zum 1. April. Abweichend davon ist es zur Umsetzung des Gesetzes erforderlich, dass die Verfahrensvorschriften zur Bildung der Seniorendelegiertenversammlungen, die den Zeitraum vor dem Beginn der Amtsperiode betreffen (§ 4 Absatz 3), und die Verordnungsermächtigung nach § 13 Absatz 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten (Satz 1).

Absatz 2 regelt das Ende der Amtsperiode der bestehenden Seniorenvertretungen zum 31. März 2013. Dies ist erforderlich, weil die bisherige Anordnung des Senats keine präzise Bestimmung zum Beginn und zum Ende der Amtszeit enthielt, sondern einen „Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai“ (Ziffer 7.2) vorgegeben hat. Um kein Vakuum hinsichtlich der Vertretung der Belange der Senioren in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung entstehen zu lassen, gibt Satz 2 vor, dass die bestehenden Seniorenvertretungen die Geschäfte bis zur Konstituierung der nach diesem Gesetz gebildeten Seniorenvertretungen weiterführen.

Gemäß Absatz 3 wird das Seniorenmitwirkungsgesetz nach Ablauf der ersten Amtsperiode im Auftrag der zuständigen Fachbehörde evaluiert. Der Evaluationsbericht ist der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum 30.09.2017 vorzulegen.



Herausgeber:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg

Telefon: 040 428 37-0

E-Mail: gesundheit-verbraucherschutz@bgv.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/bgv

Bezug: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Broschürenservice
Billstraße 80, 20539 Hamburg

E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de

Text: Jörn Meve (Einleitungsteil)

Gestaltung: www.kwh-design.de

Titelfotos: fotolia.com © GordonGrand, Dron und fotofuerst

Druck: Druckerei Schlüter GmbH

November 2016



Hamburg | Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz